

Abteilung Bildung, Kultur und Soziales
Amt für Soziales

11.08.2020
Telefon: 6225

Bezirksamtsvorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, 18. August 2020

1 Gegenstand der Vorlage

Titel: Kein Abzug von der Miete bei sozialen Leistungsempfänger_innen bei Mietminderungen

Beschluss der BVV vom 27.05.2020

Drucksache Nr. 1428/XX

2 Berichterstatter_in

Bezirksstadtrat Matthias Steuckardt

3 Beschluss

Das Bezirksamt beschließt, die aus der Anlage ersichtliche – Mitteilung zur Kenntnisnahme – an die Bezirksverordnetenversammlung weiterzuleiten.

4 Begründung

Ist der Anlage zu entnehmen.

5 Rechtsgrundlage

§ 36 (2) BezVG

6 Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

7 Haushaltmäßige / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

8 Nachhaltigkeit

(siehe Anlage)

9 Unterrichtung BVV

Ja, als Mitteilung zur Kenntnisnahme

10 Mitzeichnung

Keine

Matthias Steuckardt
Bezirksstadtrat

Anlagen

11 Nachhaltigkeitskriterien

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich auszuwählen

	Nachhaltigkeitskriterium	Auswirkungen
1.	Fläche	Keine Auswirkungen
2.	Wasser	Keine Auswirkungen
3.	Energie	Keine Auswirkungen
4.	Abfall	Keine Auswirkungen
5.	Verkehr	Keine Auswirkungen
6.	Immissionen	Keine Auswirkungen
7.	Einschränkung von Fauna und Flora	Keine Auswirkungen
8.	Bildungsangebot	Keine Auswirkungen
9.	Kulturangebot	Keine Auswirkungen
10.	Freizeitangebot	Keine Auswirkungen
11.	Partizipation in Entscheidungsprozessen	Keine Auswirkungen
12.	Arbeitslosenquote	Keine Auswirkungen
13.	Ausbildungsplätze	Keine Auswirkungen
14.	Betriebsansiedlungen	Keine Auswirkungen
15.	Wirtschaftliche Diversifizierung nach Branchen	Keine Auswirkungen
16.	Demografischer Wandel	Keine Auswirkungen

Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin

- XX. Wahlperiode –

Drucksache Nr. 1428/XX

Mitteilung zur Kenntnisnahme

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin
über den Beschluss der BVV vom 27.05.2020 Drucksache Nr. 1428/XX

Die BVV fasste auf ihrer Sitzung am 27.05.2020 folgenden Beschluss:

Die Bezirksverordnetenversammlung ersucht das Bezirksamt sich an die zuständigen Stellen zu wenden, dass Sozialleistungsempfänger_innen keinen Abzug ihres Mietanteils bei einer temporären Mietminderung (aufgrund von Mängeln, Heizungsausfall etc.) bekommen.

Das Bezirksamt bittet, den nachfolgenden Bericht abschließend zur Kenntnis zu nehmen:

Die Abteilung Bildung, Kultur, Soziales berichtet hierzu:

Das Amt für Soziales hat sich am 19. Juni 2020 an die zuständige Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mit der Bitte um Prüfung gewandt, ob die Möglichkeit besteht, in diesem besonderen Fall von der Regel abzuweichen, dass gem. § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden können.

Mit Schreiben vom 28.07.2020, eingegangen am 06.08.2020, teilt Staatssekretär Fischer mit, dass eine abweichende Regelung in Berlin wegen des bestehenden bundesrechtlichen Rahmens nicht möglich ist. Zur Begründung wird ausgeführt: "Gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII werden bei den Hilfen zum Lebensunterhalt als Bedarfe für die Unterkunft und Heizung die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Aufwendungen die aufgrund einer mietrechtlich zustehenden Mietminderung nicht tatsächlich fällig werden, können entsprechend der Bundesgesetzgebung nicht als Bedarf berücksichtigt werden."

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den 11.08.2020

Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

Steuckardt
Bezirksstadtrat

